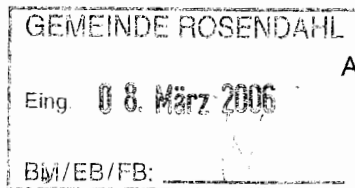


Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Bauamt
z. Hd. Frau Musholt
Postfach 1109

48713 Rosendahl



Abteilung: 61 - Kreis- u. Strukturentwicklung
Aktenzeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 221
Telefon: 02541 / 18-6101 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 / 9436-6101 (Ortsnetz Dülmen)
02591 / 9183-6101 (Ortsnetz Lüdinhg.)
Telefax: 6199
E-Mail: martina.stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 07.03.2006

38. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes „Schleestraße“

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Frau Musholt,

zu den o.g. beiden Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens der **Unteren Landschaftsbehörde** Bedenken.

Entgegen den Aussagen in der Begründung ist zunächst festzustellen, dass im Plangebiet als planerische Grundlage der Landschaftsplan Rosendahl zu beachten ist. Auf der beplanten Fläche selbst sind jedoch im Landschaftsplan keine Schutzfestsetzungen getroffen. Gemäß § 29 (4) LG tritt der Landschaftsplan auf die Außengrenze des neuen Bebauungsplanes zurück, sofern die untere Landschaftsbehörde als Träger der Landschaftsplanung dem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Bei der Fläche handelt es sich nicht um eine Ackerfläche, sondern um Grünland, das in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz als Extensivgrünland bezeichnet wird. Die Bilanzierung ist zu überarbeiten, da sie fachlich fehlerhaft erstellt wurde. (Es ist die Fläche mit dem Biotopwert und ggf. mit einem Korrekturfaktor zu multiplizieren. Der Biotopwert für Extensivgrünland ist 7 bzw. 10 und nicht 0,8. Der Flächenwert des Plangebietes beträgt also heute 41.160 Biotopwertpunkte und nicht 4.700. Dem steht der Planzustand mit dem Flächenwert von gut 6.000 Punkten gegenüber.)

Es sind also in erheblichem Umfang Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die im weiteren Verfahren darzustellen wären. Solange dies nicht geschehen ist, kann die Zustimmung gemäß § 29 (4) LG nicht erfolgen.

Änderung Bankverbindung Volksbank ab 26.09.2005: VR-Bank Westmünsterland eG, 5 114 960 600 (BLZ 428 613 87)

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland	59 001 370 (BLZ 401 545 30)
Volksbank Coesfeld eG	14 960 600 (BLZ 401 631 23)
Postbank Dortmund	19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

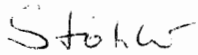
Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Die **Brandschutzdienststelle** gibt folgenden Hinweis:

1. Die Löschwasserversorgung ist gemäß „Regelwerk – Arbeitsblatt“ W 405 der DVGW sicherzustellen. Die Hydranten sind gemäß „Regelwerk – Arbeitsblatt“ W 331 anzuordnen.
2. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Löschwassermenge von 800 Ltr. / Min. (48cbm/h) für mind. 2 Stunden im Planbereich sicher zu stellen.
3. Werden verkehrberuhigte Maßnahmen geplant, sind diese so zu gestalten, dass der Einsatz von Rettungs- und Einsatzfahrzeugen nicht beeinträchtigt oder behindert wird.

Der Fachdienst **Bauordnung** erhebt keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Stöhler

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme Kreis Coesfeld, vom 07.03.2006, Anlage IV, SV VII/337

Untere Landschaftsbehörde

Den Anregungen wird entsprochen und die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung überarbeitet.

Brandschutz

Der Hinweis, dass die Löschwasserversorgung gemäß „Regelwerk - Arbeitsblatt“ W 405 der DVWG sicherzustellen ist und die Anordnung der Hydranten gem. Regelwerk - Arbeitsblatt“ W 331 zu erfolgen hat, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung eine Löschwassermenge von 800 ltr./min für mind. 2 Std. im Plangebiet sicher zu stellen ist, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass der Einsatz von Rettungs- und Einsatzfahrzeugen nicht durch die Gestaltung von Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung behindert oder beeinträchtigt werden soll, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Straßenausbauplanung berücksichtigt.